



**Südtiroler
Bauernbund**



Wildschadensabkommen

Vereinbarung über die Wildschadensregelung gemäß Art. 36 Absatz 4 und 5 des Landesjagdgesetzes Nr. 14 vom 17. Juli 1987

Es wird vorausgeschickt, dass die Wildtiere zur Natur gehören und im Interesse der Allgemeinheit in der Natur- und Kulturlandschaft ein Lebensrecht genießen sollen, wobei nicht zu vermeiden ist, dass die Wildtiere auf land- und forstwirtschaftlichen Gründen und in land- und forstwirtschaftlichen Kulturen Äsung oder Futter aufnehmen, was nicht von vornherein als Schaden angesehen werden kann, da Wildtiere im Naturhaushalt auch eine nutzbringende Funktion erfüllen.

Es wird festgehalten, dass im gegenseitigen Interesse sowohl Landwirte als auch Jägerschaft bemüht sein müssen, Wildschäden vermeiden zu helfen. Geeignete Maßnahmen können sein:

Von Jägerseite: Anpassung des Wildstandes, Wahl geeigneter Jagdstrategien, verstärkte Abschüsse in schadensgefährdeten Gebieten durch entsprechende interne Regelungen, sofortige Intervention bei Auftreten von Schäden unter Verzicht auf zusätzliche Einschränkungen, Aufhebung von revierinternen Regelungen betreffend weibliche Cerviden, welche die Jagd bzw. die Abschusserfüllung negativ beeinflussen.

Von Seiten des/der Bewirtschafter/s : Sofortige Information der Revierleitung, falls festgestellt wird, dass Wildschäden drohen oder entstanden sind, Schutz schadensanfälliger Kulturen, Berücksichtigung der Lebensbedürfnissen von Wildtieren bei der Anlage von neuen Kulturen, Zusammenarbeit bei der Vorbeugung von Wildschäden, Nichtverhinderung jagdlicher Eingriffe in Schadgebieten.

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Jagd wird folgendes vereinbart:

In jeden Revierausschuss, in dem nicht bereits der Bauernbundortsobmann oder ein von ihm anerkannter Bauernbundvertreter Sitz und Stimme hat, muss ein Bauernbundvertreter kooptiert werden. Dieser kooptierte Bauernbundvertreter hat im Ausschuss kein Stimmrecht, ist aber vor allem bei Schalenwildbewirtschaftungsfragen anzuhören. Grundsätzlich soll es sich bei der zu kooptierenden Person um den Ortsbauernbundobmann oder eine von ihm ernannte Person handeln. Sollten sich Schwierigkeiten ergeben, so können der zuständige Bezirksbauernbundobmann bzw. der Bezirksjägermeister angerufen werden, die dann gemeinsam über die zu kooptierende Person entscheiden.

Vorausgeschickt, dass im Art. 36 Absatz 4 und 5 des Landesjagdgesetzes eine Vereinbarung zwischen Südtiroler Jagdverband in Vertretung der Jagdreviere und dem Südtiroler Bauernbund in Vertretung der Grundeigentümer über die Wildschadensregelung vorgesehen ist, vereinbaren die unterfertigten Vertragspartner im Einvernehmen mit den zuständigen Landesräten folgende Regelung:

Art. 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne von Art. 36 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes umfasst der Wildschaden den innerhalb des Wildbezirkes vom Wild an den land- und forstwirtschaftlichen Kulturen verursachten Schaden, wobei diese Vereinbarung den vom jagdbaren Schalenwild an landwirtschaftlichen Erwerbskulturen und in Privatwäldern verursachten Schaden betrifft. Schäden, die von anderem jagdbarem Haarwild an den genannten Kulturen verursacht werden, sind dann zu vergüten, wenn von Seiten der Jäger ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung der Schäden beigetragen hat. Für Schäden in Privatwäldern gelten die Definitionen laut Art. 36 des Landesjagdgesetzes, insbesondere des Abs. 1.

Art. 2 Meldung der Wildschäden

Der Bewirtschafter des Grundes hat den Schadensfall unverzüglich, jedenfalls aber binnen 10 (zehn) Tagen nach Feststellung dem Revierleiter des zuständigen Jagdreviers entweder direkt durch Übergabe der Meldung oder mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Bei direkter Meldung erfolgt die Bestätigung des Einganges durch Gegenzeichnung von Seiten des Revierleiters. Die Meldung erfolgt auf eigenem Vordruck und muss vom Bewirtschafter des Grundes eigenhändig unterschrieben werden. Außer bei gütlicher Einigung erhält der/die Ortsobmann/obfrau des Südtiroler Bauernbundes eine Kopie der gegengezeichneten Schadensmeldung.

Art. 3 Vergütung der Wildschäden bei gütlicher Einigung

Grundsätzlich ist bei jedem Schadensfall innerhalb von 10 (zehn) Tagen ab Schadensmeldung eine gütliche Einigung zwischen Bewirtschafter des Grundes und Revierleitung des zuständigen Jagdreviers anzustreben.

Bei gütlicher Einigung ist dem Bewirtschafter des Grundes innerhalb von 30 (dreißig) Tagen der gütlich vereinbarte Schadensersatz zu leisten. Einvernehmlich kann auch eine Terminverlängerung vorgesehen werden, wobei dies auf dem Meldeformular festzuhalten ist. Eine Entschädigung in Naturalien ist nur bei gegenseitigem Einverständnis möglich.

Erfolgt eine gütliche Einigung, so ist dieselbe mit Unterschrift beider Parteien auf dem Meldeformular zu bestätigen.

Art. 4 Verfahren für die Feststellung des Ausmaßes der Wildschäden bei Nichteinigung laut Artikel 3

Kommt keine gütliche Einigung zwischen dem Bewirtschafter des Grundes und dem Revierleiter des zuständigen Jagdreviers zu Stande, so ist unverzüglich eine

Niederschrift über die Nichteinigung mit der Angabe der gebotenen und der geforderten Entschädigung zu verfassen, vom Bewirtschafter des Grundes und vom Revierleiter des zuständigen Jagdreviers zu unterzeichnen und umgehend vom Bewirtschafter des Grundes an die Abteilung Landwirtschaft beziehungsweise, bei Schäden im Wald- oder Almbereich, an die Abteilung Forstwirtschaft mit dem Ersuchen um Schadensschätzung zu übermitteln. Eine eventuelle Verweigerung der Unterschrift sollte auf dem Formular vermerkt werden. Die Verweigerung der Unterschrift beeinträchtigt den weiteren Verlauf des Verfahrens nicht. Die Übermittlung kann auch über die jeweiligen Bezirksämter beziehungsweise Forstinspektorate oder Forststationen erfolgen.

Der zuständige Abteilungsdirektor erteilt unverzüglich den Auftrag zur Schadensschätzung. Der beauftragte Schätzfachmann (vorzugsweise ein Beamter der jeweiligen Abteilung) schätzt nach rechtzeitiger Verständigung des Bewirtschafters des Grundes und des Revierleiters über den Zeitpunkt des Lokalausganges den Schaden. Die Schätzung sollte nach einer genauen Schadenserhebung – auch mit Fotodokumentation – unter Berücksichtigung vorliegender Vergleichs- und Marktwerte durchgeführt werden. Der beauftragte Schätzfachmann übermittelt den beiden Parteien und zur Kenntnis der jeweiligen Abteilungsdirektion das Schätzungsgutachten.

Art. 5 Rekursverfahren

Wird die Schätzung von einer der Parteien oder von beiden nicht angenommen, so kann jede Partei innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt einen Rekurs gegen diese an die bei den Landesabteilungen für Landwirtschaft und Forstwirtschaft von den beiden Vertragsparteien eingerichtete Kommission einreichen. Die Kommission besteht aus einem Vertreter des Südtiroler Bauernbundes, einem Vertreter des Südtiroler Jagdverbandes und, je nach Zuständigkeit, einem Vertreter der Landesabteilung für Landwirtschaft oder für Forstwirtschaft. Die Kommissionsmitglieder der Landesabteilungen für Land- und Forstwirtschaft werden von den jeweiligen Landesräten namhaft gemacht und führen jeweils den Vorsitz. Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. Gegen die Entscheidung dieser Kommission kann nur der Rechtsweg beschritten werden. Nach dem Entscheid der Kommission hat die Bezahlung des anerkannten Schadensbetrages innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Zustellung des Entscheides zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission ein anderes Zahlungsziel festlegen.

Art. 6 Zahlungsverzug oder Verweigerung der Vergütung der Wildschäden

Werden die gesetzten Zahlungstermine nicht eingehalten bzw. gegen das Schätzungsgutachten kein Rekurs eingereicht oder die Zahlung der anerkannten Vergütung überhaupt verweigert, so steht es dem Bewirtschafter des Grundes frei, den zuständigen Landesrat zu ersuchen, die vom Landesjagdgesetz Nr. 14 im Art. 36 Absatz 5 vorgesehenen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is larger and more complex, while the one on the right is smaller and more stylized.

Art. 7 Ausklammerung von der Wildschadensvergütung

Sind land- und forstwirtschaftliche Kulturen eines oder mehrerer Grundeigentümer bzw. Grundbewirtschafter durch einen Wildzaun geschützt, so wird für Wildschäden, die durch Schalenwild in den vom Wildzaun geschützten Kulturen verursacht werden, in der Regel keine Entschädigung gezahlt, da sowohl der Grundeigentümer bzw. Grundbewirtschafter als auch die Jäger durch die Schließung der Gitter sowie durch eine rechtzeitige Reparatur eventueller schadhafter Stellen für die Vermeidung des Schalenwildschadens Sorge tragen müssen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn im abgezaunten Gebiet vorhandenes, Schaden anrichtendes Schalenwild nicht umgehend erlegt oder entfernt wird. Im Zweifelsfalle entscheidet direkt die Rekurskommission.

Art. 8 Wildschadensanfällige Intensiv- und Sonderkulturen

Werden wildschadensanfällige Intensiv- und Sonderkulturen neu angelegt, so sind sie nach Möglichkeit sofort durch einen Wildzaun zu schützen. Sofern auf einzelnen Flächen bestehender Intensiv- und Sonderkulturen desselben landwirtschaftlichen Grundstückes innerhalb von drei Jahren zwei Mal Wildschäden im Sinne von Artikel 2 vergütet werden, sind die Grundeigentümer bzw. Grundbewirtschafter angehalten, besagtes Grundstück mit einem Wildzaun vollständig einzuzäunen. In besonderen Fällen kann die Rekurskommission auch nach einmaligem Auftreten eines Wildschadens die Umzäunung des Grundes empfehlen, wobei bei Nichterrichtung kein Anspruch auf Bezahlung des Wildschadens erhoben werden kann und die Bestimmungen des Artikels 7 zur Anwendung kommen. Für Wildschäden im Obst- und Weinbau wird eine Schadensschwelle von € 200 festgelegt, ab der die Schäden vergütet werden können.

Art. 9 Statistik über Wildschadensvergütungen

Die einzelnen Reviere werden angehalten, genaue Aufzeichnungen über die gemeldeten Wildschäden und die ausgezahlten Wildschadensvergütungen zu führen. Es soll der Name des Geschädigten, die Gemeinde in welcher der Schaden aufgetreten ist, die Art des Schadens und die Höhe der Entschädigung festgehalten werden. Innerhalb 30. Dezember eines jeden Jahres müssen die einzelnen Reviere die Aufzeichnungen dem Jagdverband übermitteln. Der Südtiroler Bauernbund und **die** Landesabteilungen für Land- und Forstwirtschaft erhalten Zugang zu den Daten.

Art. 10 Dauer und Kündigung

Diese Vereinbarung hat eine Dauer von einem Jahr und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien diese mindestens drei Monate vor Ablauf mit eingeschriebenem Brief mit Rückantwort kündigt. Die Kündigung ist auch den Landesabteilungen für Land- und Forstwirtschaft zur Kenntnis zu bringen.



**Art. 11 Hinterlegung bei den Landesabteilungen und Modalitäten
der Zusammenarbeit**

Diese Vereinbarung ist innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Unterzeichnung bei den Landesabteilungen für Land- und Forstwirtschaft zu hinterlegen. Mit Maßnahme der zuständigen Landesräte werden die notwendigen Modalitäten hinsichtlich der Inanspruchnahme der Dienststellen der Landesverwaltung für die konkrete Umsetzung der Wildschadensregelung festgelegt.


Bozen, 14. Oktober 2010

Für den Südtiroler Bauernbund



Leo Tiefenthaler

Für den Südtiroler Jagdverband



Klaus Stocker



**Südtiroler
Bauernbund**



Vereinbarung über die Instandhaltung von Wildzäunen gemäß Art. 38 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes Nr. 14 vom 17. Juli 1987

Vorausgeschickt, dass im Art. 38 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes eine Vereinbarung zwischen dem Südtiroler Jagdverband, in Vertretung der Jagdreviere kraft Gesetzes und dem Südtiroler Bauernbund, in Vertretung der Grundeigentümer und Grundbewirtschafter, über die Instandhaltung von Wildzäunen vorgesehen ist, vereinbaren die unterfertigten Vertragspartner folgende Regelung:

Art. 1 Begriffsbestimmung

Als Wildzäune werden jene Zäune angesehen, die zum Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen vor Haarwildschäden errichtet wurden und den Kriterien, die für eine mögliche Beitragsgewährung vorgesehen sind, sowie der fachmännischen Praxis für die Erstellung von Wildzäunen entsprechen.

Art. 2 Instandhaltung der Gebietswildzäune

Bei Beschädigung von Gebietswildzäunen wird grundsätzlich unterschieden zwischen den von Menschen verursachten Schäden und jenen Schäden, die durch Abnützung oder durch höhere Gewalt entstanden sind.

- 2.1 Wurden Schäden von Menschen verursacht, so muss der Verursacher, sofern bekannt, für die Schäden aufkommen;
- 2.2 Handelt es sich hingegen um Abnützungsschäden oder Schäden höherer Gewalt, oder um Schäden, deren Verursacher nicht bekannt sind, so sind die Kosten jeweils zu einer Hälfte von den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern der Gründe des Einzugsgebietes und zur anderen Hälfte von den zuständigen Jagdrevieren zu übernehmen, wobei die Grundeigentümer bzw. die Grundbewirtschafter und die Jagdreviere ihren Kostenanteil zur Gänze durch Eigenleistung abdecken können.
- 2.3 Sind hingegen Gebietswildzäune zu erneuern, so verpflichten sich beide Vertragspartner, gemeinsam die Erneuerung der Gebietswildzäune unter Beanspruchung der vom Art. 38 Absatz 1 und 2 des Landesjagdgesetzes Nr. 14 vom 17. Juli 1987 vorgesehenen verlorenen Zuschüsse vorzunehmen.

2.4 Für die Instandhaltung von Einzelwildzäunen ist der Bewirtschafter des Grundes allein zuständig.

Art. 3. Neuerrichtung von Wildzäunen

Werden notwendige Wildzäune neu erstellt, so beteiligen sich die Jagdreviere durch Arbeitsleistung im Ausmaß von zirka der Hälfte der notwendigen Arbeitszeit an deren Erstellung.

Art. 4 Feststellung der Schäden an Gebietswildzäunen

Zur Feststellung eventueller Schäden erfolgt jährlich zwischen Vertretern des Jagdreviers und des Südtiroler Bauernbundes eine Überprüfung der Wildzäune, wobei der Südtiroler Bauernbund die Initiative ergreift. Bei Feststellung eines Schadens hat die Behebung desselben möglichst rasch zu erfolgen. Der Südtiroler Bauernbund verpflichtet sich, seine Mitglieder in den betroffenen Gebieten anzuhalten, die Gitter bei den Wildzäunen jeweils geschlossen zu halten bzw. zu schließen, um Wildschäden zu vermeiden.

Art. 5 Kündigung

Beiden Vertragspartnern steht die Möglichkeit offen, bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen diese Vereinbarung jederzeit mit eingeschriebenem Brief zu kündigen.

Bozen, am 14. Oktober 2010

Für den Südtiroler Bauernbund


Leo Tiefenthaler

Für den Südtiroler Jagdverband


Klaus Stocker